

Informationsblatt betreffend die Stellung der Beschuldigten, Geschädigten und Opfer im Strafverfahren

1. Die Stellung der Beschuldigten

1.1 Im polizeilichen Ermittlungsverfahren

Die beschuldigte Person hat das Recht auf:

- *Aussageverweigerung* und muss sich *nicht selbst belasten* (Art. 113 Abs. 1 StPO);
- *Beizug eines Rechtsanwaltes / einer Rechtsanwältin* nach eigener Wahl (Art. 127 ff. StPO);
- *Äusserung zur Sache und zum Verfahren* (Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO);
- das *Ergreifen von Rechtsmitteln* namentlich Beschwerdeerhebung gegen alle Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei (Art. 393 und Art. 382 StPO).

1.2 Im staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahren

Die beschuldigte Person hat *zusätzlich* (zu den unter Ziff. 1.1 erwähnten Rechten) Anspruch auf:

- *Akteneinsicht* nach der ersten Einvernahme und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise (Art. 101 Abs. 1 StPO);
- *Teilnahme an Verfahrenshandlungen* und das Stellen von Fragen an einvernommene Personen (Art. 147 Abs. 2 StPO);
- *das Stellen von Beweisanträgen* (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO);
- eine *amtliche Verteidigung* (unentgeltliche Verteidigung), wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 132 StPO erfüllt sind;
- das *Ergreifen von Rechtsmitteln* namentlich Beschwerdeerhebung gegen alle Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft (Art. 393 und Art. 382 StPO).

2. Die Stellung der Geschädigten

2.1 Die Privatklägerschaft

Wer durch eine strafbare Handlung unmittelbar geschädigt worden ist, kann sich als *Privatklägerschaft* am Strafverfahren beteiligen (Art. 118 ff. StPO) und zwar als:

- *Strafkläger/-in* (wenn nur die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt wird);
- *Zivilkläger/-in* (wenn nur zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat, z.B. Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden);
- *Strafkläger/-in und Zivilkläger/-in* (wer beides verlangt).

Zur Beteiligung als Privatklägerschaft ist das Stellen eines Strafantrages oder eine *ausdrückliche Erklärung* erforderlich, die spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens (d.h. bis zu Anklageerhebung, Erlass eines Strafbefehls oder Einstellung des Verfahrens) abzugeben ist (Art. 118 Abs. 3 StPO). Solange dies nicht erfolgt, ist die Strafverfolgungsbehörde nicht befugt, der geschädigten Partei Auskünfte über das Strafverfahren zu geben oder ihr Verfügungen, Beschlüsse usw. zu eröffnen.

Bei der Erklärung der Privatklage sind folgende Angaben erforderlich:

- Erklärung, ob die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt wird oder ob zivilrechtliche Ansprüche gegen die Täterschaft geltend gemacht werden, oder ob beides zusammen verlangt wird;
- Angaben über die geschädigte Person (Name, Vorname, Adresse, Tel. Nr., allfällige Rechtsvertretung mit Angabe der genauen Adresse);
- Bei mehreren Tätern und Täterinnen ist anzugeben, gegen welche beschuldigte Person sich die Privatklage genau richtet. Unterbleibt diese Angabe, wird davon ausgegangen, dass sich die Privatklage gegen alle Beschuldigten richtet, gegen welche sich das Strafverfahren richtet bzw. noch richten wird;
- Der Zivilkläger / die Zivilklägerin hat zusätzlich die Erläuterungen unter Ziff. 2.3 zu beachten.

Die geschädigte Person kann auf die ihr zustehenden Rechte auch *verzichten* (durch schriftliche oder mündliche Erklärung, Art. 120 StPO), wobei der Verzicht endgültig ist.

2.2 Rechte der Privatklägerschaft

Die Privatklägerschaft hat insbesondere *das Recht* auf:

- *Beizug eines Rechtsbeistandes* nach eigener Wahl (Art. 127 ff. StPO);
- *Akteneinsicht* nach der ersten Einvernahme mit der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise (Art. 101 Abs. 1 StPO);

- *Teilnahme an Verfahrenshandlungen* und das Stellen von Fragen an einvernommene Personen (Art. 147 Abs. 1 StPO);
- *Äusserung zur Sache und zum Verfahren* (Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO);
- *das Stellen von Beweisanträgen* (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO);
- *unentgeltliche Rechtspflege*, wenn die Voraussetzungen von Art. 136 Abs. 1 StPO erfüllt sind;
- *das Ergreifen von Rechtsmitteln* (Art. 382 StPO), namentlich Beschwerdeerhebung gegen alle Verfügungen und Verfahrenshandlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft (Art. 393 StPO).

2.3 Besonderes bei Zivilklagen

Wer zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren geltend macht, hat bei der Erklärung der Privatklage zusätzlich zu den unter Ziff. 2.1 erwähnten Angaben noch schriftlich:

- den Gesamtbetrag der Schadenersatz- und / oder Genußungsforderung oder weiterer zivilrechtlicher Ansprüche zu beziffern;
- den Zivilanspruch zu begründen;
- die Beweismittel zu benennen und nach Möglichkeit sämtliche beschaffbare Beweismittel einzureichen.

Soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt, entfällt der Anspruch der Zivilklägerschaft auf Geltendmachung gegenüber der beschuldigten Person bzw. geht der Anspruch auf die Versicherung über. Es kann diesfalls nur noch ein allfälliger Selbstbehalt als eigene Forderung geltend gemacht werden.

Bezifferung und Begründung haben spätestens anlässlich der Hauptverhandlung vor Gericht zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO).

Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren hat ferner folgende Vor- bzw. Nachteile:

Vorteile:

- Möglicherweise kann auf einen Prozess vor Zivilgericht verzichtet werden;
- Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos.

Nachteile:

- Das Strafverfahren kann - namentlich dann, wenn es sich um komplexe Wirtschaftsdelikte handelt - wesentlich länger dauern als ein entsprechendes Zivilverfahren. Zudem

ist es möglich, dass die geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüche auf den Zivilweg verwiesen werden, d.h. dass im Rahmen des Strafprozesses die zuständige Behörde über die Zivilforderung nicht entscheidet und die Ansprüche im Rahmen eines Zivilprozesses erneut geltend gemacht werden müssten. Eine Garantie dafür, dass eine mittels Urteil zugesprochene Entschädigung von der Täterschaft auch bezahlt wird, besteht allerdings nicht;

- Die Staatsanwaltschaft kann die Erhebung von Beweisen, die in erster Linie der Durchsetzung der Zivilklage dienen, von der Leistung eines Kostenvorschusses der Privatklägerschaft abhängig machen (Art. 313 Abs. 2 StPO);
- Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden (Art. 427 Abs. 1 StPO).
- Bei Antragsdelikten (Delikte, die nur auf Strafantrag verfolgt werden) können der Privatklägerschaft im Falle einer Verfahrenseinstellung oder eines Freispruchs die gesamten Verfahrenskosten auferlegt werden, sofern sie sich aktiv (z.B. mittels Einreichung von Verfahrensanträgen) am Verfahren beteiligt (Art. 427 Abs. 2 StPO).

2.4 Besonderes bei Antragsdelikten

Einige Delikte werden nur auf Strafantrag hin verfolgt. Jede Person, die durch die Straftat verletzt worden ist, kann bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder mit mündlicher Erklärung zu Protokoll Strafantrag stellen. Das Antragsrecht erlischt nach *Ablauf von drei Monaten*. Die Frist beginnt mit dem Tag, in welchem der antrags-berechtigten Person die Täterschaft bekannt wird (Art. 31 StGB).

Hat die antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.

Stellt die antragsberechtigte Person gegen eine an der Tat beteiligte Person Strafantrag, so sind alle beteiligten Personen zu verfolgen (Art. 32 StGB).

Die antragsberechtigte Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist. Hat sie ihren Strafantrag zurückgezogen, kann sie ihn nicht nochmals stellen. Zieht sie ihren Strafantrag gegenüber einer beschuldigten Person zurück, so gilt der Rückzug für alle beschuldigten Personen.

Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist sie verbeiständet, so steht das Antragsrecht auch der Kindes- und Erwachsenen-

schutzbehörde zu. Ist die verletzte Person minderjährig oder sieht sie unter umfassender Beistandschaft, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist. Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

Wer Strafantrag stellt, konstituiert sich automatisch als Privatkläger (Straf- und Zivilkläger). Wird der Strafantrag zurückgezogen, gilt damit auch die Straf- und Zivilklage als zurückgezogen (Verlust der Parteieigenschaft).

Risiko: Der antragstellenden Person können im Falle einer Verfahrenseinstellung oder eines Freispruchs die gesamten Verfahrenskosten auferlegt werden, sofern sie sich aktiv (z.B. mittels Einreichung von Verfahrensanträgen) am Verfahren beteiligt. Ebenso können dieser die Verfahrenskosten auferlegt werden, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert (Art. 427 Abs. 2 StPO).

3. Die Stellung der Opfer

3.1 Allgemeines

Opfer ist die geschädigte Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 116 StPO).

Dem Opfer als solches kommt grundsätzlich keine Parteistellung zu. Wünscht das Opfer Verfahrensrechte geltend zu machen, die über die in Art. 117 StPO genannten besonderen Rechte hinausgehen, muss sich das Opfer ausdrücklich als Privatklägerschaft konstituieren (s. dazu Ziff. 2.1).

Die Strafbehörden wahren die Persönlichkeitsrechte des Opfers auf allen Stufen des Verfahrens (Art. 152 StPO).

Die Polizei oder die Staatsanwaltschaft informieren die Opfer oder ihre hinterbliebenen Angehörigen bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren (Art. 305 StPO).

Sie informieren bei gleicher Gelegenheit zudem über die Adressen und die Aufgaben der Opferberatungsstellen sowie die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung bzw. Genugtuung und übermitteln Name und Adresse des Opfers umgehend an eine Opferberatungsstelle, wenn das Opfer dies nicht ablehnt.

Opfer haben gemäss Art. 117 StPO das Recht auf:

- *Persönlichkeitsschutz* (Art. 152 Abs. 1 StPO);
- *Begleitung durch eine Vertrauensperson* (Art. 152 Abs. 2 StPO);
- *Schutzmassnahmen* (Art. 152-154 StPO);
- *Information* (Art. 305, 330 Abs. 3 StPO);
- *eine besondere Zusammensetzung des Gerichts* (Art. 335 Abs. 4 StPO).

Die Strafbehörden vermeiden eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt. Sie tragen in diesem Fall dem Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise Rechnung. Insbesondere können sie das Opfer in Anwendung von Schutzmassnahmen nach Art. 149 Abs. 2 lit. b und d StPO einvernehmen.

Eine Gegenüberstellung kann jedoch angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert (Art. 152 Abs. 4 lit. a und b StPO).

3.2 Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität haben zusätzlich das Recht (Art. 153 StPO):

- auf Aussageverweigerung zu Fragen, welche die Intimsphäre betreffen (Art. 169 Abs. 4 StPO);
- von Angehörigen des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden.

Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör dies zwingend erfordert (Art. 153 Abs. 2 StPO).

3.3. Opfer unter 18 Jahren

Bei unmündigen Opfern, die im Zeitpunkt der Einvernahme jünger als 18 Jahre sind, kommen darüber hinaus besondere Bestimmungen zum Schutz ihrer Persönlichkeit zur Anwendung (Art. 154 StPO).